

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Turbine 1948 Frankenberg/Sa. e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankenberg/Sa.
- (3) Der Verein beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 40077 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (6) Das Logo auf dem Deckblatt der Satzung ist verbindlich.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein fördert verschiedene Sportarten zum Wohle seiner Mitglieder.
- 2) Der Verein widmet sich besonders der Jugend der Stadt Frankenberg/Sa. und ihren Ortsteilen.
- 3) Der Verein arbeitet in den Bereichen Gesundheit, Sport und Erholung. Er schafft Voraussetzungen für seine Mitglieder, um die regelmäßige Ausübung des Breitensports zu ermöglichen und unterstützt Sportarten, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen möchten.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell neutral. *Birgit
- 5) Der Verein pflegt eine gute Zusammenarbeit mit den Kindereinrichtungen und Schulen der Stadt Frankenberg/Sa. und ihren Ortsteilen, um Kinder und Jugendliche für den Sport zu gewinnen.
- 6) Der Verein pflegt eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Verwaltungen.
- 7) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 (2).
- 8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- 9) Die Mitglieder erhalten in ihren Eigenschaften als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Sachsen e.V.
- b) Kreissportbund Mittelsachsen e.V.
- c) Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden verschiedener Sportarten.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- 1) Ordentlichen Mitgliedern und
- 2) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und diese Satzung anerkennen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand und bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (3) Minderjährige können nur Mitglied werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

§ 6

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) den Tod,
- (2) freiwilligen Austritt, der nur schriftlich bis zum 30.11. eines Kalenderjahres gegenüber dem Abteilungsleiter erklärt werden kann,
- (3) Ausschluss aus dem Verein (siehe § 7).

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es in besonders grober Weise

- (1) die Gesetze des Sports missachtet oder

- (2) den Interessen und dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt oder
- (3) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum 31.03. des Jahres in Rückstand ist und auf eine einmalige schriftliche Mahnung nicht reagiert.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 wird in einer Beitragsordnung ausgewiesen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9

Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- (1) Rechte aller Mitglieder

- a) Teilnahmerecht

- Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich in allen Abteilungen sportlich zu betätigen. Die Mitglieder haben sich den spezifischen Bedingungen der Abteilung anzupassen.

b) Stimmrecht

Die Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen, an Abstimmung und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

c) Wahlrecht

Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährigen Mitgliedern muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins anzuerkennen,
- b) den Vorstand bei der Vereinsarbeit zu unterstützen,
- c) den Anordnungen des Vorstandes sowie der von ihm bestellten Organe in Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter sowie der von ihm bestellten Vertreter in Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- d) Vereinseigentum schonend zu behandeln und schützen zu helfen,
- e) Den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anspruchsänderungen.

III. Die Organe des Vereins

§ 10

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder

- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - Vorstand gemäß § 26 BGB
 - Abteilungsleitern

- 3) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - Vorsitzendem
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendleiter

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 5) Bei vorzeitiger Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen (kooperatives Mitglied ohne Stimmrecht).

§ 11

Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind **grundsätzlich ehrenamtlich** tätig. Für die Ausübung von Vereinsämtern kann eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.

§ 3, 26

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter

§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

§ 3, 26a.

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

§ 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Delegiertenschlüssel hierzu lautet 20% der wahlberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung
 - a) im Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa. und
 - b) öffentliche Medieneinzuladen.

- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens fünf Prozent stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Die Versammlung muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung ordentlicher Mitgliederversammlungen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Spätere Anträge können nur noch beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, geleitet.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Finanzplan
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - e) Entlastung des alten Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit

gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit (§§40, 41 BGB) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird durch die Mitgliederversammlung bestellt, die Abteilungsleiter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes und der Abteilungsleiter beträgt 3 Jahre. Der Vorstand und die Abteilungsleiter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Kandidat diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wahlen sind geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden.
- (4) Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzuzeichnen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen in Abteilungsversammlungen und im Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa.
- (3) Erarbeitung von Ordnungen des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Er führt den Vorsitz.

- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Er ist berechtigt, die Kassenbücher der Abteilungen zu prüfen und über die Verwendung der Gelder den Vorstand Mitteilung zu geben.

IV. Gliederung und Struktur des Vereins

§ 16

Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich nach Sportarten in einzelne Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der in einer besonderen Versammlung der Abteilung von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit alle drei Jahre gewählt wird.
- (3) Die Mitglieder einer Abteilung wählen die Abteilungsleitung je nach Stärke der Abteilung, welche aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen kann.
- (4) Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz in den Abteilungsleiterversammlungen und trifft mit der Abteilungsleitung alle Maßnahmen, die für eine geordnete Abteilungsarbeit erforderlich sind. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die gesamte Abteilungsarbeit rechenschaftspflichtig und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresarbeit zu erstatten.

V. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 17

Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Kassenprüfungsbericht erstattet.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

VI. Vereinsleben

§ 19

Vereinsordnung

- (1) Folgende Ordnungen gibt es im Verein:
 - a) Finanz- und Beitragsordnung
- (2) Die Ordnungen werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und beschlossen.
- (3) Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 20

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und gegebenenfalls seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden bei dem jeweiligen Abteilungsleiter und dem Vorstand gespeichert. Eine Weiterreichung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Frankenberg/Sa., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf. Als Liquidator wird der Vorsitzende eingesetzt.

§ 22

Ergänzungen

Die bisher gültigen Ergänzungen und Anlagen verlieren mit Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit.